Dr. Johannes Winkler
Rechtsanwalt in Linz

■ zuvo 2007/68, 89

Zur Wertsicherung von Betriebspensionen

Am 1. 1. ist es wieder soweit: Pensionisten dürfen sich über Leistungserhöhungen freuen. Freilich haben manche mehr Anlass zur Freude als andere, zumal, was ASVG-Pensionen betrifft, niedrige Pensionen stärker angehoben werden[1]. Dieser Beitrag befasst sich mit der gesetzlichen Wertsicherung von Betriebspensionen gem § 10 Satz 1 BPG. Entsprechend dieser Bestimmung sind mangels abweichender Vereinbarungen Leistungen aus direkten Leistungszusagen vom Arbeitgeber jährlich mit dem Anpassungsfaktor gem § 108f ASVG aufzuwerten. Gemäß Artikel V Abs 6 BPG ist § 10 auf Leistungen aus direkten Leistungszusagen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes[2] gemacht wurden, nicht anzuwenden.
Die folgenden Ausführungen befassen sich mit der Frage, was für die Wertanpassung direkter Leistungszusagen gilt, wenn die ASVG-Pensionen aufgrund gesetzlicher Sonderbestimmungen in bestimmten Jahren abweichend vom oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gem § 108f ASVG (auf welchen § 10 BPG verweist) erhöht werden. Derartige gesetzliche Sonderbestimmungen existieren insb für die vergangenen Kalenderjahre seit 2001 und auch bereits für das Jahr 2008[3]. Diese Sonderbestimmungen sollen im Folgenden näher beleuchtet werden, um anschließend die Frage, wie der gesetzliche Verweis des § 10 BPG auf den „Anpassungsfaktor" zu verstehen ist, zu beantworten.

1. Der gesetzliche Anpassungsfaktor

Entsprechend der Stammfassung des § 108f ASVG[4] war vom zuständigen Bundesminister für jedes Jahr der Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf ein spezielles Gutachten durch Verordnung festzusetzen; dabei hatte ein relativ kompliziertes Ermittlungsverfahren stattzufinden (daran hat sich fast 40 Jahre – bis zum Inkrafttreten des Pensionsharmonisierungsgesetzes[5] – wenig geändert).

Bei Inkrafttreten des BPG im Jahr 1990 lautete § 108f Abs 1 ASVG wie folgt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat für jedes Jahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung sowie auf die in Abs 3, 4 und 5 genannten Grundsätze (Anpassungsbandbreite) festzusetzen."

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000[6] wurde § 108f ASVG novelliert und das Ermittlungsverfahren für den Anpassungsfaktor geändert. Im Jahr 2002[7] wurde § 108f ASVG geringfügig ergänzt.

Eine bedeutende Änderung fand vor nicht allzu langer Zeit im Zuge des Pensionsharmonisierungsgesetzes[8] statt: Der Anpassungsfaktor sollte künftig nicht mehr auf Basis eines Gutachtens bzw eines komplizierten Ermittlungsverfahrens festzusetzen sein, sondern aufgrund der durchschnittlichen Erhöhung der Verbraucherpreise in 12 Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht. Auch seit dieser Gesetzesnovelle soll der Anpassungsfaktor jährlich mittels Verordnung festzusetzen sein und zwar auf Basis des Verbraucherpreisindex. Eigentlich handelt es sich um eine bloße Feststellung mittels Verordnung, weil nun kein Entscheidungsspielraum der zuständigen Organe mehr besteht.

2. Sondergesetzliche Pensionsanpassungen

Unter sondergesetzlichen Pensionsanpassungen werden einerseits Sonderbestimmungen des ASVG verstanden[9], die Pensionsanpassungen entweder zusätzlich zum oder abweichend vom Anpassungsfaktor vorsehen; nach unten abweichende Sonderbestimmungen wurden erstmals viele Jahre nach Inkrafttreten des BPG in das ASVG eingefügt. Andererseits kann man darunter auch eine modifizierte Festsetzung des Anpassungsfaktors durch den Gesetzgeber selbst[10] (anstelle des zuständigen Ministers) verstehen. Derartige Sonderbestimmungen gab es auch schon vor Inkrafttreten des BPG[11].

Was den Zeitraum vor 1990 (Inkrafttreten des BPG) betrifft, so ist insb Artikel VII Abs 2 des BG BGBl 1989/642 zu erwähnen, wonach abweichend von § 108f ASVG der Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 mit 1,030 (Multiplikator) festgesetzt wurde, was einer 3%igen Pensionserhöhung entspricht. Im Unterschied zu späteren sondergesetzlichen Pensionsanpassungen zusätzlich zum oder abweichend vom Anpassungsfaktor beinhaltete diese sondergesetzliche Pensionsanpassung vor Inkrafttreten des BPG lediglich eine Modifikation des Anpassungsfaktors bzw des maßgeblichen Ermittlungsverfahrens.

Für das Jahr 2000 wurden niedrige Pensionen stärker erhöht als es nach dem Anpassungsfaktor der Fall gewesen wäre[12], für

1) § 617 Abs 9 ASVG.
2) 1. 7. 1990.
3) Siehe FN 1.
4) BGBl 1965/96.
5) BGBl I 2004/142.
6) BGBl I 2000/92.
7) BGBl I 2002/31.
8) BGBl I 2004/142.
9) §§ 299a, 584 Abs 3, § 607 Abs 3a, §§ 617 Abs 9, 629.
10) BGBl 1989/642; 1990/741; 1996: § 563 Abs 12 ASVG; 1997: § 572 Abs 15 ASVG.
11) ZB BGBl 1982/647, Art IX Abs 1.
12) § 584 Abs 3 ASVG.

folgende Jahre sah § 299a ASVG zusätzlich Einmalzahlungen für bestimmte Pensionen vor.

Aus dem Jahr 2003 stammt § 607 Abs 3a ASVG, wonach für die Jahre 2004 und 2005 die Pensionserhöhung vom Anpassungsfaktor völlig abgekoppelt wurde: Pensionen bis zu einem bestimmten Euro-Betrag pro Monat sollten aufgrund der Erhöhung der Verbraucherpreise valorisiert werden, alle übrigen Pensionen mit einem bestimmten Fixbetrag.

Aus dem Jahr 2005 stammt § 617 Abs 9 ASVG, wonach für die Kalenderjahre 2006, 2007 und 2008 die Pensionsanpassung so vorzunehmen war bzw ist, dass Pensionen bis zu einem bestimmten Euro-Betrag mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, alle übrigen Pensionen nur um einen (ebenfalls durch Verordnung festzusetzenden) Fixbetrag zu erhöhen sind.

§ 629 ASVG sah für 2007 für niedrige Pensionen gestaffelte Einmalzahlungen als zusätzliche Pensionserhöhung vor.

3. Verordnungen gem § 108f ASVG

Bis zum Jahr 1999, in welchem der Anpassungsfaktor für das Jahr 2000 mittels Verordnung festgesetzt wurde[13], waren die Verordnungen gem § 108f ASVG relativ kurz und nicht in Paragrafen gegliedert. Aufgrund der oben dargestellten sondergesetzlichen Pensionsanpassungen für die letzten Kalenderjahre kam es dazu, dass derartige Verordnungen gem § 108f ASVG seit dem BG BGBl 2000/407 umfangreicher wurden und in zwei oder mehr Paragrafen gegliedert waren, wobei § 1 der Verordnungen immer die zahlenmäßige Festsetzung des Anpassungsfaktors (Multiplikators) enthielt, § 2, gegebenenfalls auch § 3 die Umsetzung gesetzlicher Sonderbestimmungen (siehe oben 2.). In den Jahren vor Inkrafttreten des BPG und seit Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde immer für jedes Kalenderjahr ein Anpassungsfaktor in Form eines zahlenmäßigen Multiplikators, der einer prozentuellen Erhöhung entspricht, festgesetzt, meist durch Verordnung, manchmal durch Sondergesetz[14].

4. Lehre und Rechtsprechung zu § 10 Satz 1 BPG und sondergesetzlichen Pensionsanpassungen

4.1. Rechtsprechung

Der OGH hat sich mit der konkreten Problematik bislang noch nicht auseinandergesetzt. Interessant ist jedoch eine höchstgerichtliche Entscheidung aus dem Jahr 2006[15]. Für die Auslegung von § 10 BPG ist im Zusammenhang mit dieser Entscheidung interessant, dass es um die Auslegung einer Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 1983 ging, die quasi als Vorwegnahme des Wortlauts des späteren § 10 BPG gesehen werden kann:

„... Valorisierung der Zuschusspension ... jeweils zum Stichtag um den Pensionsanpassungsfaktor gemäß sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ...“

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung[16] sind Betriebsvereinbarungen wie Gesetze auszulegen. Dennoch führt der OGH aus:

„Dass die auszulegende Norm im Wesentlichen dem § 10 BPG entspricht, ändert nichts daran, dass hier nicht diese Gesetzesstelle, sondern eine Bestimmung einer Betriebsvereinbarung auszulegen ist, deren Auslegung mit der Interpretation des § 10 BPG nicht zwingend gleichlautend sein muss.“

Dieser Standpunkt des OGH lässt sich dahin gehend erklären, dass der Wortlaut der Betriebsvereinbarung nicht unbedeutend von § 10 BPG abweicht. Bei unklarem Wortlaut der Betriebsvereinbarung kommt der historischen Interpretation eine besondere Bedeutung zu, wobei der historische Hintergrund des § 10 BPG naturgemäß ein anderer gewesen sein muss als derjenige, der für die streitgegenständliche Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 1983 relevant war.

Letztlich hat der OGH den Standpunkt des OLG Wien für vertretbar erachtet, wonach die Betriebsvereinbarung so auszulegen sei, dass für die Kalenderjahre 2004 und 2005, für welche dem Kläger, was seine ASVG-Pension betrifft, lediglich Erhöhungen um Fixbeträge zugute kamen (§ 607 Abs 3a Z 2 ASVG), diese in prozentuelle Erhöhungen der ASVG-Pension umzurechnen seien und um diesen Prozentsatz auch die Betriebspension erhöht werden müsse. Das Verhältnis von ASVG-Pension und Betriebspension zueinander müsse unverändert bleiben, die (höhere) Betriebspension dürfe nicht geringer ansteigen als die gesetzliche Pension.

Die Bedeutung dieser Entscheidung für § 10 BPG sollte nicht überschätzt werden: Für die Jahre 2004 und 2005 gab es zwar keinen „Pensionsanpassungsfaktor“ im Sinne der Betriebsvereinbarung, sehr wohl aber einen *„Anpassungsfaktor gem § 108f ASVG“*[17]. In der in jenem Fall streitgegenständlichen Betriebsvereinbarung wird auf sozialversicherungsrechtliche Vorschriften (Mehrzahl) verwiesen, in § 10 BPG im Zusammenhang mit dem Anpassungsfaktor lediglich auf § 108f ASVG, in welchem sich nunmehr der Verweis auf den Verbraucherindex befindet.

4.2. Lehre

Auch diese hat die gegenständliche, relativ neue gesetzliche Problematik bislang kaum behandelt.

Schrammel[18] vertritt folgende Ansicht: Bei einer Gesamtzusage mit Anrechnung der Sozialversicherungspension sei durch § 10 BPG sichergestellt, dass das wertmäßige Verhältnis zwischen der Sozialversicherungsleistung und dem vom Arbeitgeber geschuldeten Differenzbetrag gleich bleibe. Die im Zeitpunkt des Leistungsanfalles bestehende Relation zwischen Eigenleistung des Arbeitgebers und anrechenbaren Sozialversicherungsleistungen werde gleichsam „eingefroren“. Die oben dargestellte neue Problematik der Erhöhung der ASVG-Pension um Fixbeträge konnte *Schrammel* damals noch nicht vor Augen haben.

Diese Problematik hat *Resch*[19] als Erster erkannt: § 10 BPG meine den in der gesetzlichen PV „für das jeweilige Jahr maßgeblichen Pensionsanpassungsfaktor“, sodass allfällige sondergesetzliche Pensionsanpassungen „sinngemäß“ zu berücksichtigen seien (wenn etwa anstelle einer jährlichen Pensionsanpassung nur ein Sockelbetrag an Pensionserhöhung gebühre). In einem solchen Fall (wo also nicht prozentuell, sondern durch einen Fixbetrag im ASVG erhöht wird) „passe“ die Verweisung des § 10 nicht (da diese ja auf einen Prozentsatz abstelle), und dann sei „durch Auslegung der direkten Leistungszusage“ zu prüfen, wie sich eine solch besondere gesetzliche Pensionsanpassung auf die konkrete Leistungszusage auszuwirken habe.

13) BGBl II 1999/488.
14) Seit 1986: BGBl 1986/551; 1987/690; 1988/760; 1989/642; 1990/741; 1991/715; 1992/786; 1993/823; 1994/952; 1995/761; 1996: § 563 Abs 12 ASVG; 1997: § 572 Abs 15 ASVG; BGBl II 1999/488; 2000/407; 2001/439; 2002/438; 2003/598; 2004/460; 2005/374; 2006/434.
15) 9 ObA 42/06a.
16) ZB OGH 8 ObA 137/02h.
17) Dazu unten, 5.
18) Betriebspensionsgesetz (1992).
19) ZellKomm, § 10 BPG Rz 1.

Häufig fehlen jedoch Regelungen in den direkten Leistungszusagen, diese sind oft unklar oder beinhalten nur einen Verweis auf die gesetzliche Wertanpassung, sodass man sich eingehend mit der Auslegung von § 10 BPG beschäftigen muss.

5. Eigener Standpunkt

5.1.

§ 10 BPG verweist auf den Anpassungsfaktor *„gem § 108f des Allgemeinen Solzialversicherungsgesetzes, BGBl Nr 189/1955"*. Dies ist *nicht* als statische Verweisung zu verstehen: Bei der Fassung BGBl 1955/189 handelt es sich um die Stammfassung des ASVG, welche § 108f noch gar nicht enthielt. Diese Gesetzesbestimmung wurde erst durch BGBl 1965/96 in das ASVG eingefügt. Da der betriebspensionsrechtliche Verweis auf eine bestimmte Fassung des ASVG somit ins Leere geht, ist die in § 10 BPG enthaltene Verweisung gem § 20 Abs 2 BPG als dynamische zu betrachten.

5.2.

Bei einem „Faktor" handelt es sich nach allgemeinem Sprachgebrauch um einen Multiplikator.

§ 10 BPG spricht vom „Anpassungsfaktor" und nicht von einem *Pensions*anpassungsfaktor (wie *Resch* und die unter 4.1. behandelte Betriebsvereinbarung aus 1983); für die Jahre 2004 und 2005 gab es gar keinen ASVG-„*Pensions*"anpassungsfaktor, für ASVG-Pensionen war nämlich der Anpassungsfaktor in den Kalenderjahren 2004 und 2005[20] gar nicht relevant, sehr wohl aber zB für Unfallrenten[21]. Trotz sondergesetzlicher Pensionserhöhungen wurde für jedes Kalenderjahr immer ein *Anpassungsfaktor gem § 108f ASVG* festgesetzt. Auf ASVG-Pensionen wird im BPG nicht ausdrücklich verwiesen.

Zum Standpunkt *Reschs* stellt sich die Frage, ob dieser nur im Zusammenhang mit Erhöhungen von ASVG-Pensionen um Fixbeträge die Ansicht vertritt, dass die Verweisung des § 10 BPG *nicht passe*: Genauso könnte man zB aufgrund von § 629 ASVG (zusätzliche Einmalzahlungen) diese Ansicht vertreten, die ua das Problem aufwirft, wie Derartiges auf Betriebspensionen übertragen werden soll.

Dieses von *Resch* postulierte „nicht Passen" wirft außerdem die Frage auf, ob für Pensionserhöhungen der letzten Jahre eine planwidrige Unvollständigkeit von § 10 BPG vorliegt, eine Gesetzeslücke, die durch Analogie zu schließen ist. Man hätte sich also dann uU den Verweis des § 10 BPG als erweitert um Verweise nicht nur auf §§ 617 Abs 9 und 607 Abs 3a ASVG vorzustellen, sondern auch auf § 629 ASVG (Einmalzahlungen). Man müsste dann wohl im Sinne der oben zitierten höchstgerichtlichen Entscheidung 9 ObA 42/06a nicht nur die Umrechnung monatlicher Fixbeträge in Prozentsätze prüfen, sondern auch Einmalzahlungen berücksichtigen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass der Empfänger einer direkten Leistungszusage (noch) gar keinen Anspruch auf ASVG-Pension hat. Welche ASVG-Pension in welcher Höhe sollte man dann für derartige Berechnungen als Basis heranziehen? Fixbeträge und Einmalzahlungen sind ja von der Höhe einer ASVG-Pension abhängig.

Zum einheitlichen Anpassungsfaktor gibt es mE betriebspensionsrechtlich keine logische und sinnvolle Alternative. Wie sollte man Erhöhungen bestimmter ASVG-Pensionen um Fixbeträge auf Betriebspensionen übertragen? Bezieht nun ein Betriebspensionist eine ASVG-Pension, so könnte man theoretisch auf seine konkrete ASVG-Pension abstellen. Man hätte dann die „Qual der Wahl": Rechnet man die um einen Fixbetrag erhöhte ASVG-Pension in einen Prozentsatz um, so käme es dazu, dass Personen mit hoher ASVG-Pension und niedriger Betriebspension, was ihre Gesamtversorgung betrifft, (prozentuell) insgesamt weniger profitieren als Personen mit höherer Gesamtversorgung, die das „Glück" haben, eine niedrige ASVG-Pension zu beziehen. Wollte es der Gesetzgeber nicht umgekehrt?

Würde man dagegen einfach diejenigen Fixbeträge in Euro, um welche eine bestimmte ASVG-Pension erhöht wird, auch zur Betriebspension des Leistungsempfängers addieren, so käme man bei niedrigen Betriebspensionen auf zweistellige prozentuelle Erhöhungen, bei höheren dagegen auf kaum spürbare. Dadurch würden insbesondere betriebstreue Leistungsempfänger mit langer Dienstzeit und nur einer (relativ hohen) Betriebspension unsachlich zum Beispiel gegenüber Personen benachteiligt, die sich im selben Zeitraum zwei oder mehr Betriebspensionen bei verschiedenen Dienstgebern erarbeitet haben und daher den ASVG-Fixbetrag betriebspensionsrechtlich mehrfach als Erhöhung beanspruchen würden.

Wortlaut und Systematik des Gesetzes sprechen also dafür, dass direkte Leistungszusagen einheitlich mit dem für das jeweilige Kalenderjahr kundgemachten Anpassungsfaktor aufzuwerten sind und dass eine allfällige Erhöhung der ASVG-Pension des konkreten Leistungsempfängers nur um einen Fixbetrag außer Acht zu bleiben hat.

5.3.

Dieses Ergebnis widerspricht nicht dem Willen des historischen Gesetzgebers: Dieser hatte mit der Wortwahl „Anpassungsfaktor" keine Erhöhungen zB um Fixbeträge vor Augen, sondern, jährliche, einheitlich prozentuelle Erhöhungen, die in den Jahren vor Inkrafttreten des BPG durchwegs über der Inflationsrate lagen. Die Erläuterungen zum parlamentarischen Initiativantrag[22] führen zu § 10 BPG Folgendes aus:

„Ziel der Wertanpassungsregelung ist, den Kaufkraftverlust durch jährliche Anhebung der Versorgungsleistung auszugleichen. ...

Der Entwurf sieht eine jährliche Anpassung der betrieblichen Versorgungsleistung im Ausmaß der Erhöhung der Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem ASVG vor ..."

Zentrale Bedeutung kommt mE dem ersten Satz der Erläuterungen zu, wonach der Kaufkraftverlust durch jährliche Anhebung der Versorgungsleistung auszugleichen sei. Gemeint war offenbar ein gänzlicher Ausgleich, wie dies in den Jahren unmittelbar vor Inkrafttreten des BPG für ASVG-Pensionen erfolgte. Betrachtet man die oben dargestellte Entwicklung des Anpassungsfaktors chronologisch seit 1986[23], so zeigt sich, dass für jedes Jahr ein Multiplikator, der einem Prozentsatz[24] entspricht, durch Gesetz oder Verordnung festgesetzt wurde. Trotz der oben dargestellten sondergesetzlichen Pensionsanpassungen der letzten Jahre hat der Gesetzgeber begrifflich immer streng zwischen Anpassungsfaktor einerseits und anderweitiger

20) § 607 Abs 3a ASVG.
21) § 108g ASVG.

22) 395 BlgNR 17. GP.
23) Vgl FN 14.
24) Für die letzten Jahre resultierten folgende Prozentsätze (teilweise unter der Inflationsrate):
BGBl II 2006/434 1,016 (Multiplikator) = 1,6%ige Erhöhung
BGBl II 2005/374 1,025 = 2,5 %
BGBl II 2004/460 1,015 = 1,5 %
BGBl II 2003/598 1,01 = 1 %
BGBl II 2002/438 1,005 = 0,5 %.

Pensionserhöhung (zB Fixbeträge oder Einmalzahlungen) andererseits differenziert, was sich auch auf die jeweiligen Verordnungen gemäß 108f ASVG ausgewirkt hat.

Durch das Pensionsharmonisierungsgesetz[25] wurde der gesetzliche Anpassungsfaktor wieder an ein Hauptziel des historischen Gesetzgebers (BPG) herangeführt, Kaufkraftverluste zur Gänze auszugleichen, nämlich durch Koppelung mit dem Verbraucherpreisindex. Auch die Pensions-Anpassungsverordnungen (siehe dazu oben) trennen klar zwischen Festsetzung des Anpassungsfaktors (§ 1 der Verordnungen der letzten Jahre) und Umsetzung gesetzlicher Sonderbestimmungen in auf § 1 folgenden Pagagraf(en). Für das Betriebspensionsrecht ist nur der Anpassungsfaktor (§ 1 der Verordnungen) relevant. Keineswegs soll hier die Gestaltung von Verordnungen durch das zuständige Ministerium zur Auslegungsmaxime für eine Gesetzesbestimmung gemacht werden, vielmehr ist die Gestaltung der Verordnungen lediglich Ausfluss der begrifflich strikten Trennung des Gesetzgebers zwischen Anpassungsfaktor einerseits und anderweitiger Pensionserhöhung aufgrund gesetzlicher Sonderbestimmungen (keine Dauerregelungen) andererseits.

Dass es der Wille des historischen Gesetzgebers war, den Kaufkraftverlust zur Gänze durch jährliche Anhebung der Versorgungsleistung auszugleichen, wird auch dadurch evident, dass der Gesetzgeber die 1990 herrschende Rechtsprechung zur Auslegung von Wertsicherungsklauseln in Betriebspensionsvereinbarungen vor Augen gehabt haben muss[26]:

„Bei Auslegung einer derartigen Wertsicherungsklausel ist auf den Zweck, nämlich den Empfänger der Leistung vor Geldentwertung zu schützen, Bedacht zu nehmen (Schubert in Rummel, ABGB, Rz 8 zu §§ 988, 989) und ihm insbesondere bei Verträgen mit Unterhaltscharakter eine in ihrem realen Wert langfristig gesicherte Leistung *zu gewährleisten.“*

Würde man dagegen die bloß um Fixbeträge erfolgten Erhöhungen von ASVG-Pensionen in den letzten Jahre in Prozentsätze umrechnen, so wird eine Inflationsabgeltung umso weniger erreicht, je höher die ASVG-Pension ist.

Für Betriebspensionen besteht keine Notwendigkeit, durch Analogie oder dergleichen eine Koppelung an die konkreten ASVG-Pensionen der Leistungsempfänger herzustellen (insbesondere für die Jahre 2004 und 2005), weil der Wortlaut von § 10 BPG dies nicht verlangt und die Gesetzesmaterialien zu § 10 widersprüchlich sind: Der historische Gesetzgeber ging zwar im oben zuletzt zitierten Satz der Erläuterungen von einer Koppelung der Betriebspensionen mit ASVG-Pensionen aus, andererseits hatte er wie bereits erwähnt die (gänzliche) Ausgleichung des Kaufkraftverlustes durch jährliche Anhebungen der Versorgungsleistung (1. Satz der Erläuterungen) vor Augen. Der oben zuletzt zitierte Satz der Gesetzesmaterialien spricht von ASVG-Pensionen in der Mehrzahl; das spricht dagegen, auf die konkrete Höhe einer bestimmten ASVG-Pension und auf einen daraus allenfalls resultierenden Fixbetrag als Pensionserhöhung abzustellen.

Bei den meisten sondergesetzlichen Pensionserhöhungen seit Inkrafttreten des Betriebspensionsgesetzes ging es dem Gesetzgeber darum, weitere Erhöhungen der Pensionsversicherungsbeiträge zu vermeiden und aus budgetären Gründen Bundeszuschüsse zu ASVG-Pensionen einzusparen. Deshalb erfolgte auch für die Jahre 2004 und 2005 die sondergesetzliche Pensionserhöhung im Rahmen eines sogenannten „Budgetbegleitgesetzes“[27]. Dafür, dass der Gesetzgeber auch Unternehmen, die Betriebspensionen schulden, derartige Sparmaßnahmen ermöglichen wollte, gibt es keine Belege. Analysiert man diesbezüglich die Gesetzesmaterialien zur sondergesetzlichen Pensionserhöhung im Rahmen des Pensionsharmonisierungsgesetzes[28], so werden dort die Gründe für die geringere Anhebung höherer Pensionen mit *Solidarität zwischen den Generationen* umschrieben. Diese Solidarität sieht der Gesetzgeber offenbar gefährdet, wenn nicht (in Zeiten guter Konjunktur) Sparmaßnahmen erfolgen. Dieser Solidaritätsgedanke lässt sich aber nicht auf das Verhältnis (ehemaliger) Dienstnehmer zu ihren Dienstgebern übertragen. Letztere können ohnedies bei schlechter betriebswirtschaftlicher Lage gem § 10 Satz 2 BPG die Wertanpassung (vorübergehend) aussetzen.

Die Abkoppelung hoher ASVG-Pensionen vom Anpassungsfaktor führte in den letzten Jahren zu einem realen Wertverlust dieser ASVG-Pensionen. Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, auch für Betriebspensionen einen realen Wertverlust gewollt zu haben: Schließlich wurde durch das Pensionsharmonisierungsgesetz (BGBl 2004/142) der Anpassungsfaktor an den Verbraucherpreisindex gekoppelt, was einem Hauptziel des Gesetzgebers 1990 in Zusammenhang mit § 10 BPG entspricht. Auch weil der Gesetzgeber im Rahmen von Sondergesetzen keine Abstufung des Anpassungsfaktors – also einen geringeren für hohe Bemessungsgrundlagen – vorsah, sind Betriebspensionen unabhängig von deren Höhe auf Basis dieses einheitlichen Anpassungsfaktors (Multiplikators, Prozentsatzes) zu erhöhen.

Für die hier vertretene gegenteilige Auslegung scheint auch § 16 Abs 2 BPG zu sprechen, wenn es sich um eine Gesamtversorgung, bestehend aus Betriebspensionsteil einerseits und ASVG-Pension andererseits, handelt.

Zusammenfassend sind die sondergesetzlichen Erhöhungen der ASVG-Pensionen der letzten Jahre, die prozentuell geringere Anhebungen hoher Pensionen vorsahen, gem § 10 BPG betriebspensionsrechtlich irrelevant. Alle direkten Leistungszusagen waren vielmehr seit Inkrafttreten des BPG immer um einheitliche, von der Pensionshöhe unabhängige – wenn auch Jahr für Jahr unterschiedliche – Prozentsätze zu erhöhen; das gilt auch für die bevorstehende Anpassung 2008.

25) BGBl I 2004/142.
26) ZB OGH 9 ObA 111/87.
27) BGBl I 2003/71.
28) Zu § 617 Abs 9 ASVG: RV 653 BlgNR 22. GP; AB 694 BlgNR 22. GP.

Der Autor:
Dr. Johannes Winkler ist Rechtsanwalt in Linz.
Zuvor war er bei einer Interessensvertretung im Bereich Arbeitsrecht tätig; dieses Rechtsgebiet bildet somit seit 1989 seinen beruflichen Schwerpunkt.

Publikationen:
Zahlreiche Publikationen in Fachzeitschriften sowie Vortragstätigkeiten.